

Entscheidungserheblichen Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 480. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur basiswirksamen Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 aufgrund von § 291f Abs. 1 SGB V in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe mit Wirkung zum 1. Juli 2020

1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 291f Abs. 1 Satz 2 SGB V i. V. m. § 291f Abs. 5 SGB V ist der Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe bei der Anpassung des Behandlungsbedarfs nach § 87a Abs. 4 SGB V zu berücksichtigen. Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V hierzu nun entsprechende Vorgaben für die basiswirksame Anpassung der Behandlungsbedarfe der Quartale 3/2020 bis 2/2023 in Bezug auf die ab dem dritten Quartal 2020 elektronisch übermittelten Briefe.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Der Bewertungsausschuss regelt im vorliegenden Beschluss die generellen Vorgaben für die Anpassung des Behandlungsbedarfs im Zusammenhang mit dem Wegfall des Versands durch Post-, Boten- oder Kurierdienste aufgrund der Übermittlung elektronischer Briefe jeweils für die Quartale 3/2020 bis 2/2023. Die Werte werden durch die Gesamtvertragspartner in den jeweiligen Quartalen bei der Aufsatzwertbestimmung nach dem Rechenschritt im letzten Absatz von Nr. 2.2.1.2 des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 383. Sitzung am 21. September 2016, zuletzt geändert durch den Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 451. Sitzung am 17. September 2019 oder entsprechender Folgebeschlüsse angewendet.

Das jeweilige Bereinigungsvolumen wurde auf Basis der Abrechnungsdaten der Gebührenordnungspositionen zum Versand durch Post-, Boten- oder Kurierdienste des Jahres 2018 ermittelt. Dabei wurden Labormediziner, Humangenetiker, Pathologen und Fachwissenschaftler der Medizin nicht berücksichtigt, da die Abrechnungsregelungen für Labor-Transportkosten gesondert weiterentwickelt werden. Es wird ein über drei Jahre stattfindender und sich verstärkender Wegfall des konventionellen Versands von Briefen aufgrund der Ersetzung durch elektronische Briefe unterstellt.

Die Werte für die Anpassung der Behandlungsbedarfe in den Quartalen 3/2020 bis 2/2023 sind in Nr. 2 des Beschlusses in Punkten je Quartal angegeben. Bei der Ermittlung der Werte für die Quartale der Jahre 2021, 2022 und 2023 wurde jeweils ein Abschlag in Höhe der in den letzten acht Jahren durchschnittlich vereinbarten Steigerung des Orientierungswertes vorgenommen.

In einer Protokollnotiz wird festgehalten, dass durch die entsprechend niedriger vorgegebene Höhe der Bereinigung ab dem dritten Quartal 2022 Finanzmittel in Höhe von 15,5 Mio. Euro in der MGV für telemedizinische Anwendungen zur Verfügung stehen, über deren Verwendung der Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2021 entscheidet.

3. Inkrafttreten

Der vorliegende Beschluss tritt mit Wirkung zum 1. Juli 2020 in Kraft.